

Servicepartner-Vertrag

Zwischen der

JTL-Software-GmbH
Rheinstr. 7
41836 Hückelhoven

-nachfolgend JTL genannt-
Und

.....
.....
.....
.....

-nachfolgend Servicepartner genannt-
-im Folgenden gemeinsam Vertragspartner genannt-

1. Vorbemerkungen - Vertragspartner

1.1. JTL ist Hersteller und Anbieter von Softwareprodukten und Inhaber sämtlicher für eine (Unter-) Lizenzierung erforderlichen Rechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden unter dem Begriff Softwareprodukte alle zum jeweils aktuellen Zeitpunkt von JTL freigegebenen deutschsprachigen Softwareprodukte verstanden. Der Vertrieb etwaiger lokalisierter Versionen für fremdsprachige Vertriebsgebiete bedarf separater Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

1.2. Der Servicepartner handelt gewerblich im Sinne der einschlägigen Bestimmungen und Definitionen des HGB, resp. der Anwendung findenden Bestimmungen des BGB und ist ein in der IT-Branche tätiges Unternehmen (bspw. IT-Beratung, Systemhaus, Hosting-Anbieter, Webdesign o. ä.), welches beabsichtigt, Softwareprodukte von JTL zum Zwecke des Weiterverkaufs an seine Kunden zu erwerben und für diese Produkte auch qualifizierten Support und nach eigenem Ermessen auch begleitende oder ergänzende Dienstleistungen zu erbringen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. JTL räumt dem Servicepartner das nicht-exklusive Recht ein, die Softwareprodukte aktiv zu vermarkten, d. h. zu bewerben und an seine Endkunden zu veräußern. Im Rahmen von Hosting-Angeboten gegenüber seinen Kunden räumt JTL dem Servicepartner auch das nicht-exklusive Recht des Application Service Providing (ASP) oder Software as a Service (SaaS) für die Softwareprodukte JTL-Wawi und JTL-Shop in der jeweils aktuellen Programmversion ein. In jedem Fall wird der Servicepartner seine Kunden explizit auf die Geltung der Lizenzbedingungen von JTL hinweisen.

2.2. Die Softwareprodukte werden einschließlich Funktionsumfang und Dokumentation auf den Internetseiten von JTL (<http://www.jtl-software.de>) in der jeweils aktuellen Version dargestellt. Eine Nutzung dieser Texte und sonstigen Inhalte durch den Servicepartner ist gem. Punkt 3.4. nicht gestattet.

2.3. Der Servicepartner wird angehalten, die Softwareprodukte mit den von JTL festgelegten Preisempfehlungen zu bewerben und zu vertreiben. JTL ist im Sinne aller Servicepartner bemüht, wettbewerbsschädigende Preisgestaltungen (bspw. »Preisdumping«) zu unterbinden. JTL wird die jeweils aktuelle Preisliste der Softwareprodukte mit den Preisempfehlungen (UVP) für Endkunden sowie den Einkaufspreisen inkl. eingeräumter Rabatte für den Servicepartner bereit halten oder zum Download zur Verfügung stellen. Softwareprodukte, die im Rahmen dieser Preisliste zu vergünstigten Einkaufspreisen erworben wurden, sind ausschließlich für den Weiterverkauf bestimmt und dürfen nicht für den eigenen Gebrauch durch den Servicepartner genutzt werden.

2.4. Der Servicepartner wird die Softwareprodukte von JTL bei sämtlichen Aktivitäten der Bewerbung und Vermarktung deutlich und unmissverständlich als Produkte von JTL mit den jeweiligen Produktbezeichnungen

darstellen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Produkte von JTL gemeinsam mit weiteren Produkten (Bundles) angeboten oder vertrieben werden. Die Hersteller- und Produktbezeichnungen der Produkte von JTL dürfen weder verkürzt, verändert oder anonymisiert dargestellt werden.

2.5. Der Servicepartner vertreibt die Softwareprodukte von JTL in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Provisionszahlungen gegenüber JTL fallen nicht an. Der Servicepartner handelt sowohl dem Endkunden als auch JTL gegenüber als selbständiger Kaufmann.

2.6. Der Servicepartner ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von JTL berechtigt. Insbesondere tritt er im Rechtsverkehr und bei der Bewerbung der Softwareprodukte nicht als Vertreter, Bevollmächtigter oder Erfüllungsgehilfe von JTL auf und hat auch jeden diesbezüglichen Anschein zu vermeiden. Entsprechendes gilt auch für JTL.

2.7. Der Servicepartner ist unter Beachtung der in Punkt 2.6. beschriebenen Vorgaben berechtigt, Kopien der Softwareprodukte zum Zwecke der Erbringung von Serviceleistungen und zu Verkaufszwecken zu erstellen.

2.8. JTL wird dem Servicepartner auf dessen Anforderung für die Dauer dieses Vertrages die jeweils aktuelle Version der Softwareprodukte liefern bzw. zum Download zur Verfügung stellen.

3. Lizenz- und Urheberrechte – Marketing

3.1. Produktbezeichnungen, Lizenz-, Urheber- und Schutzrechtsvermerke:

Der Servicepartner wird die Softwareprodukte unter den ggf. geschützten Produktbezeichnungen und in der jeweiligen Originalausstattung, d. h. im vollständigen Lieferumfang vertreiben. Er verpflichtet sich, die auf oder innerhalb der Softwareprodukte befindlichen Lizenz-, Urheber- und sonstigen Schutzrechtsvermerke zu beachten und diese nicht zu verändern oder zu entfernen.

3.2. Interne Nutzung der Softwareprodukte durch den Servicepartner:

Der Servicepartner erhält für die Laufzeit dieser Vereinbarung drei kostenfreie Lizenzen des Softwareprodukts JTL-Shop in seiner aktuellen Version, die für Demonstrations-, Entwicklungs- oder Testzwecke, nicht aber für die produktive Verwendung eines eigenen Shops unentgeltlich verwendet werden dürfen. Die kostenfrei überlassenen Lizenzen dürfen ausschließlich unter Subdomains einer Domain des Servicepartners in folgender beispielhaften Form genutzt werden:

demo1.servicepartner.de
demo2.servicepartner.de
demo3.servicepartner.de

Die Bezeichnung der Subdomains bleibt dem Servicepartner überlassen. Der Servicepartner ist nicht berechtigt, die ihm zur eigenen Nutzung überlassenen Lizenzen des Softwareprodukts an Endkunden kostenfrei weiterzugeben oder zu veräußern. Die kostenfreien Lizenzen haben viele kostenpflichtige Zusatzmodule inklusive, ein Anspruch auf Freischaltung bestimmter Zusatzmodule besteht nicht.

3.3. Servicepartner-Bezeichnung und Auftreten:

Der Servicepartner ist berechtigt, sich während der Laufzeit dieses Vertrags als »JTL-Servicepartner« zu bezeichnen. Abweichende Bezeichnungen, Voranstellungen oder Zusätze sind nicht gestattet.

Die Pflege der Produktbezeichnungen sowie die überregionale Markenwerbung sind Aufgabe von JTL. Insbesondere ist eine Verwendung der Marke JTL durch den Servicepartner in Domainnamen als Ganzes oder als Bestandteil ohne schriftliche Genehmigung durch JTL nicht zulässig.

3.4. Nutzung von Produkt- und Funktionsbeschreibungen, Bildmaterial und Videos:

Die auf den Internetseiten von JTL verwendeten Texte für Produktbeschreibungen und Beschreibungen zur Erläuterung einzelner in den Softwareprodukten enthaltenen Funktionen werden stets mit großer Sorgfalt erstellt und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung dieser Texte und Beschreibungen durch den Servicepartner ist daher nicht gestattet. Entsprechendes gilt auch für Hilfetexte (z. B. aus dem Wiki-System von JTL), Bildschirmfotos (Screenshots), Produkt- und Hilfevideos, Werbe- und Promotion Grafiken und sonstige vergleichbare Inhalte der Internetseiten oder anderweitigen Materialien. Sofern der Servicepartner derartige Beschreibungen, Bildmaterial usw. benötigt, wird er diese selbständig erstellen.

3.5. Vertrieb von Konkurrenzprodukten:

Dem Servicepartner steht es frei, Konkurrenzprodukte zu vertreiben.

3.6. Individuelle Anpassungen für Kunden:

Der Servicepartner ist berechtigt mittels Plugins oder Codeänderungen Anforderungen seiner Kunden zu erfüllen.

4. Leistung von Support und Updateservice

4.1. Der Servicepartner leistet für seine Kunden qualifizierten Support und kommuniziert im Rahmen der Bewerbung und Vermarktung der Softwareprodukte und seinen Kunden gegenüber auch deutlich, dass er vorrangiger Ansprechpartner für Supportanfragen ist (sog. First-Level-Support). Erlangt der Servicepartner durch Supportarbeiten oder durch Mitteilung seiner Kunden Kenntnis von Softwarefehlern (»Bugs«) in den Softwareprodukten von JTL, so wird er diese JTL unverzüglich schriftlich mitteilen. Im Rahmen der permanenten Weiterentwicklung ist JTL stets bemüht, bekannte und nachvollziehbare Softwarefehler zu beheben. Ein Anspruch der Servicepartner auf Beseitigung von Softwarefehlern gegenüber JTL besteht jedoch nicht.

4.2. Um seinen Kunden gegenüber qualifizierten Support leisten zu können, wird sich der Servicepartner nachhaltig auf dem aktuellen Stand bzgl. der Funktionsmöglichkeiten der Softwareprodukte von JTL halten und sich insbesondere auch nach Softwareupdates über Änderungen und Erweiterungen informieren.

4.3. JTL erbringt gegenüber dem Servicepartner Second-Level-Support-Leistungen und bevorzugten Support bei besonderen Problemstellungen von Kunden des Servicepartners. Bei einer nachweislich hohen Kundenanzahl und entsprechend hohem Supportaufkommen wird dem Servicepartner nach Ermessen von JTL zudem ein persönlicher Ansprechpartner für Supportanfragen zugewiesen.

4.4. Die Updates der Softwareprodukte sind Bestandteil der Softwareüberlassung. Ob und in welcher Häufigkeit Updates zur Verfügung gestellt werden, liegt im freien Ermessen von JTL.

5. Bestellungen und Unterstützungsleistungen

5.1. Bestellungen des Servicepartners erfolgen ausschließlich über das Online-Bestellsystem von JTL (<http://shop.jtl-software.de>). Die gemäß Preisliste geltenden Einkaufspreise bzw. Rabatte für den Servicepartner werden dabei automatisch berücksichtigt. Die Auslieferung der Softwareprodukte bzw. Lizenzdaten erfolgt in der Regel im Kundencenter von JTL.

5.2. JTL stellt dem Servicepartner ein spezielles Partnerlogo zur Verfügung, das seinen Status als Servicepartner erkennen lässt. Der Servicepartner darf das Logo für die Dauer dieses Vertrages zum Zwecke der unmittelbaren Bewerbung und Vermarktung der Softwareprodukte von JTL verwenden. Die unter Punkt 2.6. genannten Vorgaben sind hierbei zu beachten. Eine anderweitige Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung von JTL. Eine Bearbeitung oder Änderung des Logos ist nicht gestattet.

5.3. JTL führt ein Online-Verzeichnis auf seiner Internetseite, in dem der Servicepartner gemäß seiner übermittelten Informationen (wie z. B. Kontaktdaten, Ansprechpartner, Referenzen usw.) aufgeführt wird. Der Servicepartner stimmt der Aufnahme in dieses Verzeichnis widerruflich zu und räumt JTL auch die diesbezüglich erforderlichen Nutzungsrechte zur Darstellung seines Logos ein. Der Servicepartner hat Sorge dafür zu tragen, dass die genannten Referenzkunden ihr Einverständnis zur Nennung im Online-Verzeichnis von JTL gegeben haben. Der Servicepartner stellt JTL diesbezüglich auch von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und gestattet JTL die Nennung der von ihm übermittelten Referenzkunden. Das Online-Verzeichnis von JTL stellt eine freiwillige Leistung von JTL dar und begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Servicepartners in das Verzeichnis. JTL ist berechtigt, Servicepartner ohne Angabe von Gründen und ohne jegliche Fristsetzung aus dem Verzeichnis zu entfernen oder die Aufnahme zu verweigern.

5.4. JTL wird Servicepartner mit gesonderten E-Mail-Newslettern über produkt- oder unternehmensbezogene Themen informieren. Der Inhalt, Umfang und die Häufigkeit der Newsletter liegt im Ermessen von JTL.

6. Preisliste und Vergütung

6.1. Die Preisliste für Servicepartner ist in ihrer jeweils gültigen Version Teil dieses Vertrages. Als Preisliste gilt ausdrücklich auch das im Bestellsystem (<http://shop.jtl-software.de>) zur Verfügung stehende Angebot.

6.2. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet JTL dem Servicepartner das Softwareprodukt zu dem am Tag der Auslieferung an den Servicepartner geltenden Endverbraucher-Nettopreis (Listenpreis) abzüglich des dem Servicepartner gewährten Einkaufsrabatts.

6.3. Die Zahlungskonditionen (Zahlungsart, Zahlungsziel etc.) richten sich nach den im Bestellsystem zur Auswahl stehenden Optionen.

7. Zustandekommen, Dauer, Kündigung des Vertrages

7.1. Laufzeit:

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2. Kündigung:

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats von beiden Vertragspartnern ordentlich gekündigt werden. Das Recht zu außerordentlicher, fristloser Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jede Partei unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Anhaltende/Dauerhafte Inaktivität des Servicepartners
- Unzureichende Supportleistungen des Servicepartners gegenüber Endkunden
- Zahlungsverzug eines Vertragspartners trotz Mahnung und Fristsetzung
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einen der Vertragspartner
- Beeinträchtigung oder Schädigung des Vertragspartners in erheblichem Maße

7.3. Form der Kündigung:

Jede Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die telekommunikative Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postweg genügt.

7.4. Bestellungen:

Die ordentliche Kündigung und die daraus resultierende Beendigung dieses Vertrags als solchen lässt einzelne Bestellungen zwischen JTL und dem Servicepartner unberührt. JTL wird den Servicepartner weiter beliefern, so dass dieser die bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Beendigung der Vereinbarung im üblichen Geschäftsgang abgeschlossenen Geschäfte mit Endkunden erfüllen kann. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist JTL berechtigt, die Erfüllung von Bestellungen abzulehnen.

7.5. Einstellung der Markennutzung:

Mit Beendigung des Vertrages ist der Servicepartner verpflichtet, die Verwendung des Partnerlogos einzustellen und sämtliche sonstigen Hinweise auf eine Partnerschaft mit JTL zu entfernen bzw. zu unterlassen. Die Verwendung der Bezeichnung »JTL-Servicepartner« ist nach Beendigung dieses Vertrags nicht mehr gestattet.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1. Geheimhaltung und Vertraulichkeit:

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Beide Parteien verpflichten sich zur absolut vertraulichen Behandlung der Kundendaten des Vertragspartners.

8.2. Datenschutz:

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG verpflichten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Vertragspartner halten fest, dass durch die Unterzeichnung dieses Partnervertrages alle bisherigen Verträge zwischen JTL und dem Servicepartner gegenstandslos werden.

9.2. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich wechselseitig, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen, sowie auch alle internen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Vorgänge auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln und weder zu verwerfen noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

9.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.4. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie als Gerichtsstand wird Mönchengladbach vereinbart, mit der Maßgabe, dass JTL berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Vertragspartners zu klagen.

9.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem sonstigen Inhalt nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung haben die Parteien dieses Vertrages eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum (Servicepartner)

Ort, Datum (JTL)

Unterschrift / Stempel

Unterschrift / Stempel

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben